

## **Ordnung über die Anerkennung von Einrichtungen als „Institut an der Universität Erfurt“**

vom 13. Januar 2022

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt. Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr.:\_)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW  
erfolgt in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im  
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

# **Ordnung über die Anerkennung von Einrichtungen als „Institut an der Universität Erfurt“**

vom 13. Januar 2022

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 127 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), erlässt die Universität Erfurt die folgende An-Instituts-Ordnung. Diese Ordnung wurde vom Senat am 17. November 2021 beschlossen. Sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

## **§ 1 Grundsätze**

- (1) Die Anerkennung einer Einrichtung als „Institut an der Universität Erfurt“ (An-Institut, engl.: Institute at University of Erfurt) erfolgt auf der Grundlage und im Rahmen von § 127 ThürHG.
- (2) Als An-Institute können rechtlich selbständige wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Universität anerkannt werden, die in enger Zusammenarbeit mit der Universität forschen oder Zusatzangebote im Bereich der akademischen Bildung bereithalten. Das An-Institut soll das Spektrum von Forschung und Lehre der Universität ergänzen und erweitern.

## **§ 2 Voraussetzungen der Anerkennung**

- (1) Neben dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 127 Abs. 1 ThürHG setzt die Anerkennung als Institut an der Universität Erfurt folgendes voraus:
  - eine bereits bestehende Zusammenarbeit der Einrichtung oder ihres Trägers mit Struktureinheiten oder Mitgliedern der Universität,
  - die Bereitschaft der antragstellenden Einrichtung zur dauerhaften Zusammenarbeit mit der Universität sowie
  - die auf Dauer angelegte personelle und sachliche Ausstattung der Einrichtung.
- (2) Das Zusammenwirken zwischen der als An-Institut anzuerkennenden Einrichtung und der Universität wird durch einen Vertrag im Zusammenhang mit der Anerkennung als An-Institut gem. § 127 Abs. 2 ThürHG geregelt.

## **§ 3 Verfahren der Anerkennung**

- (1) Über die Anerkennung entscheidet das Präsidium mit Zustimmung des Senats auf schriftlich an den Präsidenten zu richtenden Antrag der wissenschaftlichen Einrichtung.
- (2) Der Antrag gemäß Absatz 1 muss mindestens umfassen:
  - eine aussagekräftige Begründung für die Antragstellung (Veranlassung/Zielsetzung),
  - eine ausführlich begründete Erklärung zum Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 127 Abs. 1 ThürHG sowie der zusätzlichen Anforderungen nach § 2 Absatz 1,

- den Entwurf des Vertrags gemäß § 2 Abs. 2, der die zukünftige Zusammenarbeit der Einrichtung mit der Universität regelt,
- eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Aktivitäten in Forschung und/oder Lehre der Einrichtung bzw. der beteiligten Wissenschaftlerinnen\*Wissenschaftler (in der Regel der letzten drei Jahre) sowie
- die befürwortende Stellungnahme von mindestens einer der Selbstverwaltungseinheiten der Universität im Sinne von § 38 Abs. 1 ThürHG, die auch eine Darstellung der Interessen und Voraussetzungen der seitens der Universität Erfurt mit dem An-Institut Zusammenarbeitenden beinhaltet.

#### **§ 4 Berichterstattung**

Die als An-Institut anerkannte Einrichtung ist verpflichtet, jährlich – bis zum 30. November des Folgejahres – dem Präsidium einen schriftlichen Bericht über ihre Arbeit und Entwicklung vorzulegen. Der Bericht soll insbesondere über die Zusammenarbeit mit der Universität (Erfüllung des Vertrags gemäß § 2 Abs. 2 sowie wissenschaftliche Ergebnisse) informieren.

#### **§ 5 Befristung und Widerruf**

- (1) Die Anerkennung ist gemäß § 127 Abs. 3 ThürHG zeitlich zu befristen und kann nach Überprüfung verlängert werden. Im Rahmen der Überprüfung gelten die Vorschriften für die Anerkennung als An-Institut gemäß § 127 Abs. 1 und dieser Satzung entsprechend, sofern in dem Vertrag nach § 2 Abs. 2 nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Die Anerkennung kann gemäß § 127 Abs. 4 ThürHG unabhängig von ihrer Befristung widerrufen werden, wenn die in § 127 Abs. 1 ThürHG genannten Voraussetzungen von der Einrichtung nicht mehr erfüllt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn an der Einrichtung die Freiheit der Forschung und Lehre oder das Recht auf Veröffentlichung von Forschungsergebnissen nicht mehr gewährleistet ist oder eine Zusammenarbeit mit der Universität nicht mehr im vereinbarten Umfang stattfindet bzw. die Tätigkeit der Einrichtung den Bestimmungen dieser Ordnung oder dem Vertrag gemäß § 2 Abs. 2 widerspricht.
- (3) Über den Widerruf entscheidet das Präsidium unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Senats.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am ersten Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt in Kraft.

*im Original gez.*

Der Präsident  
der Universität Erfurt